



Az.: 1 S 93/97

SÄCHSISCHES
OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1,

2

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozeßbevollmächtigt zu 1 bis 2:
Rechtsanwalt

gegen

den Landkreis Muldentalkreis
vertreten durch den Landrat
Karl-Marx-Straße 22, 04668 Grimma

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Grundstücksverkehrsgenehmigung
hier: Aussetzung des Verfahrens

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Vorsitzenden Richter am Obergericht Dr. Sattler sowie die Richter am Verwaltungsgericht Dr. Scheer und Kober

am 13. August 1997

beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen den Beschluß des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 9. Januar 1997 - 3 K 74/96 - wird zurückgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Beschwerdeverfahrens als Gesamtschuldner.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 8.000,- DM festgesetzt.

Gründe

Die gemäß § 146 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - in der Fassung des am 1.1.1997 in Kraft getretenen Sechsten Gesetzes zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung - 6. VwGOÄndG - vom 1.11.1996 (BGBl. I S. 1626) ohne vorherige Zulassung durch das Obergericht statthafte Beschwerde ist zulässig, hingegen in der Sache ohne Erfolg. Die Antragsteller haben keinen Anspruch auf Aussetzung ihres auf Aufhebung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung gerichteten Klageverfahrens nach § 94 VwGO. Die von ihnen behauptete Voreiligkeit eines beim Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahrens zur Verfassungsmäßigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes (EALG) vom 27.9.1994 (BGBl. I S. 2624) kann nicht festgestellt werden.

Die Beschwerde ist statthaft, da es entgegen der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsgerichts in seinem Beschluß vom 9.1.1997 ihrer vorherigen Zulassung nicht bedarf. Nach § 146 Abs. 1 VwGO in der Fassung des 6. VwGOÄndG steht u.a. den Beteiligten gegen Entscheidung des Verwaltungsgerichts, des Vorsitzenden oder des Berichterstatters, die nicht Urteile oder Gerichtsbescheide sind, die Beschwerde an das Obergericht zu, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ist die Beschwerde gegen die Versagung der Verfahrensaussetzung hiernach grundsätzlich statt-

haft, so ergibt sich aus den sonstigen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung nichts anderes.

Der Beschluß über einen Antrag auf Aussetzung des Verfahrens unterliegt nicht dem Beschwerdeausschluß des § 146 Abs. 2 VwGO, denn er stellt keine prozeßleitende Verfügung im Sinne dieser Vorschrift dar (Kopp, VwGO, 10. Aufl., § 94 RdNr. 7; Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 94 RdNr. 4, jeweils m.w.N.).

Die Beschwerde bedarf auch keiner vorherigen Zulassung durch das Oberverwaltungsgericht, denn dieses Statthaftigkeitserfordernis gilt nur für die in § 146 Abs. 4 VwGO ausdrücklich ausgeführten Beschlüsse, nämlich über die Aussetzung der Vollziehung (§§ 80, 80a VwGO), einstweilige Anordnungen (§ 123 VwGO) und in Prozeßkostenhilfverfahren (vgl. Lotz, Sechstes Gesetz zur Änderung der VwGO, BayVBl 1997, 257 [264]; Millgramm, Das 6. VwGO-Änderungsgesetz, SächsVBl 1997, 107 [111]; Meissner, Die Novellierung des Verwaltungsprozeßrechts ..., VBIBW 1997, 81 [83]; Numberger/Schönfeld, Neuerungen in der VwGO, UPR 1997, 89 [91]; Schmieszek, 6.VwGOÄndG, NVwZ 1996, 1151 [1154]; a.A. wohl Schenke, Reform ohne Ende ..., NJW 1997, 81 [91]). Ein solcher Beschluß liegt hingegen in Gestalt des angegriffenen Aussetzungsbeschlusses nicht vor. Daß der Gesetzgeber entsprechend der Rechtsbehelfsbelehrung des Verwaltungsgerichts mit dem 6. VwGOÄndG eine umfassende Zulassungsbedürftigkeit gegenüber verwaltungsgerichtlichen Beschlüssen einführen wollte, ist nicht ersichtlich. Gegen diese Annahme spricht zunächst der Wortlaut des § 146 VwGO. So sieht § 146 Abs. 1 VwGO das Recht der Beschwerde ohne Zulassung vor, demgegenüber § 146 Abs. 4 VwGO ausdrücklich in den von ihm genannten Fällen eine vorherige Zulassung der Beschwerde durch das Oberverwaltungsgericht verlangt. Hätte der Gesetzgeber eine generelle Zulassungsbedürftigkeit regeln wollen, hätte er dieses durch die Einfügung einer Zulassungsbedürftigkeit in § 146 Abs. 1 VwGO bewerkstelligen können. Eine gesonderte Regelung in § 146 Abs. 4 wäre dann entbehrlich gewesen und die das Zulassungsverfahren regelnden Abs. 5 und 6 wären unmittelbar dem Abs. 1 und nicht wie erfolgt dem Abs. 4 des § 146 VwGO zugeordnet worden. Letztlich spricht auch Sinn und Zweck des § 146 Abs. 4 VwGO für eine differenzierte Auslegung. Denn § 146 Abs. 4 VwGO ist im Hinblick auf die ebenfalls mit dem 6. VwGOÄndG eingeführte

Zulassungsberufung (vgl. § 124 VwGO) neu gefaßt worden, um einen Gleichklang von Berufungs- und Beschwerdeverfahren im Hinblick auf ihre Zulassungsbedürftigkeit herzustellen (vgl. BT -Drs. 13/3993, 14). Die Möglichkeit der Einlegung weitergehender, mithin zulassungsfreier, Rechtsbehelfe in der Hauptsache besteht hingegen lediglich in den in § 146 Abs. 4 VwGO genannten Fällen. Eine Trennung von Hauptsache- und vorhergehendem Nebenverfahren existiert im Fall des Aussetzungsbeschlusses nicht, so daß mangels in der Hauptsache zulassungsbedürftiger Berufung auch insoweit kein sachlicher Gesichtspunkt für eine Zulassungsbedürftigkeit der vorliegenden Beschwerde besteht.

Sind demnach die Beschwerdeführer vom Verwaltungsgericht fehlerhaft über die Art des einzulegenden Rechtsbehelfs belehrt worden, so konnte die Beschwerde gegen den am 24.1.1997 zugestellten Beschluß gemäß § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO binnen eines Jahres ab Zustellung eingelegt werden. Diese Frist wurde sowohl durch die am 4.2.1997 durch die Beschwerdeführer persönlich, als auch mit der am 5.3.1997 von ihrem Prozeßbevollmächtigten eingelegten Beschwerde gewahrt. Ungeachtet eines möglicherweise für den Fall der bloßen Einlegung einer Beschwerde nach § 146 Abs. 1 VwGO mangels notwendig damit verbundener Antragstellung (noch) nicht verbundenen Vertretungszwangs i.S.v. § 67 Abs. 1 Satz 1 VwGO, ist dem Vertretungszwang innerhalb der hier für die Rechtsbehelfseinlegung maßgeblichen Jahresfrist durch die rechtsanwaltliche Beschwerdeeinlegung am 5.3.1997 Genüge getan.

Die Beschwerde ist jedoch unbegründet, denn das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Aussetzung des Klageverfahrens zu Recht abgelehnt. Nach § 94 VwGO kann das Gericht, wenn die Entscheidung des Rechtsstreits ganz oder zum Teil von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses abhängt, das den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet oder von einer Verwaltungsbehörde festzustellen ist, anordnen, daß die Verhandlung bis zur Erledigung des anderen Rechtsstreits oder bis zur Entscheidung der Verwaltungsbehörde auszusetzen sei. Ob die Tatbestandsvoraussetzungen einer Aussetzung nach § 94 VwGO vorliegen, unterliegt der vollen Überprüfung des Beschwerdegerichts, allein die Überprüfung des Aussetzungsermessens nach § 94 VwGO unterliegt einer eingeschränkten Überprüfung (vgl. Kopp, a.a.O., § 94 RdNr. 7, m.w.N.).

Die Tatbestandsvoraussetzungen einer Aussetzung des auf Aufhebung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung gerichteten Klageverfahrens liegen nicht vor, denn dessen Entscheidung hängt nicht von dem Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses ab, das i.S.v. § 94 VwGO den Gegenstand eines anderen anhängigen Rechtsstreits bildet. Als anderer Rechtsstreit in diesem Sinne kommt hier nur das vor dem Bundesverfassungsgericht unter dem Az.: 1 BvR 1408/95 anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren zum Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz in Betracht. Die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Grundgesetz bildet hingegen keine Vorfrage für die Entscheidung im vorliegenden Hauptsacheverfahren, denn für die Erteilung einer Grundstücksverkehrsgenehmigung bildet das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz keinen Prüfungsgegenstand, wie aus § 1 Abs. 2 Grundstücksverkehrsordnung (GVO) in der Fassung vom 20.12.1993 (BGBl I. S. 2221) ohne weiteres ersichtlich. Unter entsprechender Anwendung des § 94 VwGO käme eine Aussetzung demnach nur für den Fall in Betracht, daß in einem anderen Verfahren über dieselbe oder eine vergleichbare Rechtsfrage oder über eine abstrakte Rechtsfrage, zum Beispiel die Gültigkeit einer Rechtsnorm, zu entscheiden ist (vgl. Kopp, a.a.O., § 94 RdNr. 4a, m.w.N.). So etwa wenn es in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht unmittelbar um die Verfassungsmäßigkeit derselben gesetzlichen Regelung geht und das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht insoweit ein echtes Parallelverfahren ist (vgl. BFH, Urt. v. 7.2.1992, NJW 1992, 2445 [2246]). Dieses ist jedoch im Hinblick auf die hier angeführte Verfassungsbeschwerde auch nicht der Fall. Denn maßgebliche Rechtsmaterie der Hauptsache ist nicht das dem Bundesverfassungsgericht vorgelegte Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz, sondern die Grundstücksverordnung, ohne daß diese Normen von zumindest vergleichbaren Inhalt enthielten. Eine Aussetzung kommt auch nicht angesichts der von den Klägern gehegten Erwartung in Betracht, das Bundesverfassungsgericht werde das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz für verfassungswidrig erklären, weshalb die Legitimation des Restitutionsausschlusses in § 1 Abs. 8a VermG entfalle und von einer offensichtlichen Unbegründetheit derartiger Ansprüche, wie § 1 Abs. 2 Satz 2 GVO dies vorsieht, nicht mehr ausgegangen werden könne und deshalb eine Grundstücksverkehrsgenehmigung erst nach eingehender Prüfung derartiger Restitutionsansprüche erteilt werden könne. Denn es ist für eine Aussetzung grundsätzlich nicht ausreichend, daß

demnächst mit einer Rechtsänderung zu rechnen ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.2.1962, NJW 1962, 1170 [1171]; VGH München, Beschl.v. 28.2.1984, BayVBl 1984, 341 [342]). Zum anderen ist selbst für den unterstellten Fall einer Verfassungswidrigkeit des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes nur unter äußerst hypothetischen Voraussetzungen ein Einfluß auf das Grundstücksverkehrsgenehmigungsverfahren ersichtlich. Denn in seinen Entscheidungen zu dem in Art. 143 Grundgesetz - GG - für bestandskräftig erklärten Restitutionsausschluß nach § 1 Abs. 8a VermG hat das Bundesverfassungsgericht stets zum Ausdruck gebracht, daß es diesen Restitutionsausschluß für verfassungsgemäß hält (vgl. nur BVerfG, Beschl. v. 18.4.1996, BVerfGE 94, 12 [34]). Aus Gründen der Gleichbehandlung hat es den Gesetzgeber lediglich verpflichtet, für die von Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage Betroffenen Ausgleichsregelungen zu treffen (BVerfG, Urt. v. 23.4.1991, BVerfGE 84, 90 [128]). Dabei hat es dem Gesetzgeber für die Bemessung der Wiedergutmachungsleistungen einen nicht vom Gebot voller Entschädigung bestimmten Gestaltungsspielraum zuerkannt (BVerfG, Urt. v. 23.4.1991, a.a.O., 130), den der Gesetzgeber in Form des Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetzes wahrgenommen hat. Sollte dieses Gesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an eine Wiedergutmachung nicht entsprechen, wäre der Gesetzgeber (lediglich) zu einer neuen Ausgestaltung dieser Materie verpflichtet. Der Restitutionsausschluß nach § 1 Abs. 8a VermG verlöre hingegen nicht seine Legitimation. Damit könnte im Rahmen der Erteilung von Grundstücksverkehrsgenehmigungen auch nach wie vor von einer offensichtlichen Unbegründetheit derartiger Restitutionsansprüche ausgegangen werden. Im übrigen bestehen, wie schon das Verwaltungsgericht zutreffend ausgeführt hat, keine Anhaltspunkte für die Behauptung der Kläger, das Bundesverfassungsgericht werde im Rahmen seiner Entscheidung über das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz den Gesetzgeber zur Einräumung eines Vorkaufsrechts zugunsten der Betroffenen verpflichten, so daß ungeachtet des darüber hinaus für diesen Fall vollkommen offenen Bedeutung einer solchen Vorgabe für das Verfahren nach der Grundstücksverordnung, eine Aussetzung des Verfahrens ebenfalls nicht in Betracht kommt.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2, 13 Abs. 1 Satz 2 Gerichtskostengesetz -GKG-. Mangels hinreichender Anhaltspunkte für das wirtschaftliche Interesse der Kläger an einer Aussetzung des Verfahrens zur Grundstücksverkehrsgenehmigung, ist auf den Auffangstreitwert zurück zu greifen.

Dieser Beschluß ist unanfechtbar.

gez.:
Dr. Sattler

Dr. Scheer

Kober

()

()